

Anlagereglement

Vom 01.01.2015

Version	Gültig ab	Ersetzt Versi- on	Beschluss SR	Kommentar BSV/BBSA
23.11.2010	01.12.2010	01.01.2006	23.11.2010	-
29.03.2011	01.01.2011	01.12.2010	29.03.2010	-
24.01.2012	01.01.2012	29.03.2011	24.01.2012	-
01.04.2014	01.04.2014	24.01.2012	01.04.2014	
23.03.2015	01.01.2015	01.04.2014	23.03.2015	

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätze und Ziele

1.	Zweck und Inhalt des Reglements	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Zweck der Vermögensverwaltung	3
4.	Ziele	3
5.	Grundsätze der Vermögensverwaltung	3
6.	Stimmrechtsausübung	4
7.	Loyalität in der Vermögensverwaltung	4

B. Anlageorganisation und Anlageprozess

8.	Stiftungsrat	4
9.	Anlageausschuss	5
10.	Geschäftsleitung	8
11.	Externe Vermögensverwalter, Vermögensverwaltungsbanken	8

C. Anlagerichtlinien

12.	Anlagekategorien	8
13.	Begrenzungen	10
14.	Kollektive Anlagen	10
15.	Erweiterung Anlagemöglichkeiten – Nachschusspflicht	11
16.	Derivative Finanzinstrumente	11
17.	Anlagen beim Arbeitgeber	11
18.	Definition der Bandbreiten innerhalb der Anlagen und Anlagekategorien	11

D. Bewertungsgrundsätze

19.	Buchführung und Bilanzierungsvorschriften	12
20.	Aktiven	12
21.	Direkte Immobilienanlagen	12
22.	Passiven	12
23.	Wertschwankungsreserven	12

E. Berichterstattung

24.	Berichterstattung	12
-----	-------------------	----

F. Controlling

25.	Controlling	12
-----	-------------	----

G. Schlussbestimmungen

26.	Änderungen	12
27.	Anhänge	13
28.	Inkrafttreten	13

Anhang 1	14
Anhang 2 (2a und 2b)	16
Anhang 3	17

A. Grundsätze und Ziele

1. Zweck und Inhalt des Reglements

Das Anlagereglement legt im Rahmen des BVG und der Verordnungen zum BVG die Grundsätze und Ziele fest, die bei der Vermögensverwaltung der VSM-Sammelstiftung für Medizinalpersonen (nachfolgend Stiftung) zu beachten resp. zu erreichen sind.

2. Geltungsbereich

Das Anlagereglement ist für die mit der Vermögensverwaltung betrauten und beauftragten Personen und Organe bindend.

3. Zweck der Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung bezweckt ausschliesslich die Wahrung der finanziellen Interessen der Destinatäre, konkret die Vorsorgesicherheit. Die treuhänderische Sorgfaltspflicht im Umgang mit den anvertrauten Geldern gilt als oberstes Prinzip.

4. Ziele

Das Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze sowie die Rahmenbedingungen für die Vermögensanlage verbindlich fest, um damit eine optimale Bewirtschaftung sicherzustellen.

Das Anlagereglement konkretisiert zudem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Organe.

5. Grundsätze der Vermögensverwaltung

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Bei der Vermögensverwaltung ist sicherzustellen, dass:

a) Risikofähigkeit

- die anlagepolitische Risikofähigkeit, beeinflusst durch die finanzielle Lage und die Entwicklung des Destinatärbestandes, eingehalten und damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird
- die Risikofähigkeit periodisch aufgrund einer Asset Liability-Studie in der Regel alle drei Jahre unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge zu überprüfen und zu berücksichtigen ist und dass die Überprüfung der Risikofähigkeit in Sondersituationen gesondert vorzunehmen ist

b) Risikoverteilung

- die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung durch Verteilung der Mittel auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige eingehalten werden

c) Finanzierung und Kosten

- die Vorsorgeleistungen der Stiftung mit einem möglichst günstigen Leistungs-/ Beitragsverhältnis finanziert werden können
- Gebühren, Transaktionskosten und andere Ausgaben im Rahmen der gewählten Anlagekategorie möglichst tief gehalten werden und einem Konkurrenzvergleich standhalten.

d) Rendite

- die Renditeanforderungen (Sollrenditen) aufgrund einer Asset Liability-Studie bestimmt werden
- die Erzielung nomineller und nach Möglichkeit auch realer Werterhaltung durch nachhaltig marktgerechte Gesamtpformance (laufender Ertrag zuzüglich Wertveränderungen) zu erfolgen hat

e) Liquidität

- die Liquidität so geplant und sichergestellt wird, dass die Stiftung ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit fristgerecht erfüllen kann

6. Stimmrechtsausübung

6.1. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

6.1.1 Die Stimm- und Wahlrechte der von der VSM direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die VSM am langfristigen Interesse der Aktionäre. Massgebend ist das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

6.1.2 Bei den durch die VSM indirekt gehaltenen Schweizer Aktien in Fonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen besteht nur eine Stimpflicht, sofern der VSM ein Stimmrecht eingeräumt oder wenn der Fonds von der VSM kontrolliert wird. Soweit sich die VSM für die indirekten Anlagen zum Stimmverhalten zu äussern hat oder dazu aufgefordert wird, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.1.1 und deren Konkretisierung sinngemäss.

6.2. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

6.2.1 Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt und gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung). Dabei stehen nachhaltige, angemessene Renditen und Wertsteigerung der Anlagen im Vordergrund.

6.2.2 Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

6.3 Verantwortlichkeit für die Stimmrechtswahrung

6.3.1 Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Der Stiftungsrat kann die konkrete Stimmrechtsausübung an Dritte delegieren wie Anlageausschuss (AA), unabhängige externe Stimmrechtsvertreter oder externe Stimmrechtsberater.

6.3.2 Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 25.11.2014 wurde die Stimmrechtswahrung an den Anlageausschuss (AA) delegiert. Der AA richtet sich bei seinen Entscheidungen nach den Grundsätzen, wie sie in Art. 3 festgelegt sind, das Interesse der Versicherten und das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung stehen bei den Überlegungen betreffend Beschlussfassung im Vordergrund.

- 6.3.3 Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen ist in der Regel zu verzichten. Die Stimmrechtswahrung erfolgt entweder durch Rücksendung der Stimmliste oder elektronisch.
- 6.3.4 Zu den Traktanden gemäss Aufzählung in Art. 2.1 ist eine Stimmabgabe zwingend, sie lautet ja oder nein. Stimmenthaltung ist nur zulässig, falls sie im Interesse der Versicherten steht. Ein vorgängiger genereller Verzicht auf die Stimmabgabe mit daraus folgender Nicht-Registrierung der Stimmrechtsausübung ist unzulässig.
- 6.3.5 Der AA wird den Stiftungsrat jeweils schriftlich bis zum 30.06. eines Jahres über die Stimmrechtsausübung informieren. Die Stimmrechtsausübung ist an der dem 30.06. folgenden Sitzung des Stiftungsrates zu traktandieren.
- 6.4 Offenlegung
- 6.4.1 Das Stimmverhalten wird einmal jährlich nach erfolgter Durchführung der Generalversammlungen den Versicherten offen gelegt.
- 6.4.2 Die Offenlegung erfolgt durch:
- a) Hinweis in den VSM News, wonach das Stimmverhalten auf der Homepage der VSM festgehalten ist;
 - b) Publikation des Stimmverhaltens auf der Homepage der VSM.

7. Loyalität in der Vermögensverwaltung

Personen und Institutionen die mit der operativen Vermögensverwaltung betraut sind haben die Bestimmungen in Artikel 48f bis h BVV2 einzuhalten und entweder die ASIP-Charta oder die für Banken und Finanzintermediäre anwendbaren Regeln und Selbstregulierungen zu befolgen.

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen Eigengeschäfte oder Parallelanlagen tätigen, sofern solche Geschäfte durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt worden sind und nicht missbräuchlich sind. Die Details dazu sind in Abs. 2 und 3 Art. 48f BVV 2 geregelt.

Die Stiftung hat Anspruch auf die Herausgabe der Retrozessionen; der Anspruch der Stiftung wird im Vertrag mit den externen Vermögensverwaltern festgehalten. Falls der Stiftungsrat in Ausnahmefällen vertraglich auf die Rückerstattung der Retrozessionen verzichtet, ist der externe Vermögensverwalter verpflichtet, die Stiftung über die jährlich erhaltenen Retrozessionen schriftlich zu informieren.

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben der Stiftung jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke bis CHF 200.- pro Fall und CHF 1'000.- pro Jahr. Bei Personen und Einrichtungen, auf welche das Bankengesetz vom 8. November 1934 anwendbar ist, kann die Stiftung auf die jährliche schriftliche Erklärung verzichten.

B. Anlageorganisation und Anlageprozess

8. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat gemäss Art. 51a BVG im Bereich der Vermögensbewirtschaftung folgende Aufgaben:

- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung
- Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung der Anlage des Vermögens und der Verpflichtungen der Stiftung

Der Stiftungsrat hat folgende nicht übertragbare Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses
- b) Wahl der Vermögensverwalter und der Depot- oder Vermögensverwaltungsbank(en) sowie Beschluss über den Verzicht auf der Stiftung zustehende Retrozessionen
- c) Erlass des Anlagereglements
- d) Beschluss über die Anlagestrategie, die Anlageformen und die Festlegung von Anlagekategorien gemäss dem Anlagekatalog von Art. 53 BVG und deren Begrenzung
- e) Bestimmung der Methode zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserven und Festlegung des Umfangs, der Bildung und der Auflösung von Wertschwankungsreserven
- f) Bestimmung der direkten Anlagen in Immobilien (Beschluss über Kauf und Verkauf)
- g) Festlegung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von Hypotheken und Darlehen gegen Abtretung einer Sicherheit
- h) Bestimmung der Strategie für Immobilien und Private Equity-Anlagen
- i) Beschluss über die Aufnahme von Krediten zwecks Absicherung der Liquidität
- j) Erlass der Regelungen über die Absicherung von Anlagen
- k) Erlass der Regelungen über das Controlling und das Reporting
- l) Überwachung der ordnungsgemässen Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und der Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagen
- m) Die Delegation von Aufgaben und Befugnissen aus dem Bereich der Vermögensverwaltung

9. Anlageausschuss

9.1 Organisation

Der Anlageausschuss besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, wobei die Mehrheit gleichzeitig dem Stiftungsrat der VSM-Sammelstiftung angehört.

Der Präsident der Stiftung gehört dem Anlageausschuss von Amtes wegen an, er präsidiert diesen. Im Übrigen konstituiert sich der Ausschuss selbst. Die Bestimmungen des Organisationsreglements über die Einberufung und die Beschlussfassung sind analog anwendbar.

Er tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.

Der Anlageausschuss kann aussenstehenden Fachleuten zur Beurteilung und Beratung wichtiger Anlagefragen beiziehen.

Der Stiftungsrat ist regelmässig über die Tätigkeiten des Anlageausschusses zu informieren.

9.2 Aufgaben

- a) Der Anlageausschuss berät und informiert den Stiftungsrat in allen Fragen der Vermögensanlage und Vermögensverwaltung, insbesondere bezüglich der Anlagestrategie, Anlageformen und der Art der Anlagen sowie über Anlagegefässe und Anlagebereiche.
- b) Der Anlageausschuss unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge betreffend der Vergabe oder Auflösung von Mandaten mit externen Vermögensverwaltern, Vermögensverwaltungsbanken, Portfoliomanagern etc.

c) Der Anlageausschuss hat folgende Controllingaufgaben:

- laufende Beurteilung der Anlagesituation
- Überwachung der Anlagen und deren Erfolg
- Periodische Analyse der Anlageresultate, der Anlagestrategie und der Zielerreichung sowie der Risikofähigkeit
- Überwachung der Anlagebegrenzungen nach BVV 2 und der Richtlinien des Anlagereglements
- Erarbeitung der Grundsätze im Bereich des Riskmanagements

d) Berichterstattung

Der Anlageausschuss ist für die regelmässige Berichterstattung betreffend Erfolg der Anlagen und Riskmanagement an den Stiftungsrat verantwortlich.

Die Berichterstattung stützt sich auf die massgebenden Belege, namentlich die Auszüge und Unterlagen der mit der Vermögensverwaltung Beauftragten. Die Berichterstattung hat über die Gesamtanlagesituation und den Anlageerfolg umfassend Auskunft zu geben.

Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat bei einem vertraglich vereinbarten Verzicht der Stiftung jährlich über die Höhe der wegfallenden Retrozessionen. Die Information ist zu protokollieren und der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Berichterstattung zur Kenntnis zu bringen.

Der Stiftungsrat legt die Periodizität der Berichterstattung sowie die Berichtspunkte fest.

9.3 Kompetenzen

Der Anlageausschuss hat in Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates folgende Entscheidungskompetenzen:

- Entscheid über die Auslösung von Absicherungen von Anlagen und deren Dauer
- Erteilung von Weisungen an die externen Vermögensverwalter, Vermögensverwaltungsbanken, Portfoliomanager etc., namentlich bezüglich der Berichterstattung des Anlageerfolgs und dem Controlling zwecks Reporting und Auslösung von Absicherungen der Anlagen
- Umsetzung von Anlageentscheidungen unter Einschluss der Kompetenz des Entscheides zum Kauf und Verkauf von Anlagen
- Ergreifen von Massnahmen im Falle der Überschreitung von Bandbreiten oder Anlagebegrenzungen
- Abschluss von Mandatsverträgen mit internen oder externen Vermögens- oder Portfoliomanagern
- Vertragliche Regelung der Retrozessionen mit den externen Vermögensverwaltern gemäss Vorgabe durch den Stiftungsrat und jährliche Information des Stiftungsrates

9.4 Delegation

Der Anlageausschuss kann Aufgaben und Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder oder an die Geschäftsleitung delegieren. Er ist bei Delegation von Aufgaben und Kompetenzen für den Erlass klarer Regelungen verantwortlich.

10. Geschäftsleitung

10.1. Liquiditätsplanung

Die Geschäftsleitung verwaltet und plant die für den ordentlichen Geschäftsgang notwendigen Liquiditäten und informiert den Anlageausschuss regelmässig über die zur Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Mittel.

10.2. Buchhaltung des Anlagevermögens

Die Buchhaltung des Anlagevermögens ist durch die Geschäftsleitung der Stiftung periodisch nachzuführen. Die Grundlage zur Verbuchung bilden die Bankbelege und die Reportings der externen Vermögensverwalter, Vermögensverwaltungsbanken, Portfoliomanager und der Depotbanken.

Der Bestandes- und Zusammensetzungsnachweis wird quartalsweise zusammengestellt und auf Einhaltung der Vorgaben durch die Geschäftsleitung der Stiftung geprüft.

Die Geschäftsleitung kann Aufgaben delegieren; im Falle der Delegation ist sie für den Erlass klarer Regelungen, Weisungen und für die Kontrolle verantwortlich.

11. Externe Vermögensverwalter, Vermögensverwaltungsbanken

Es dürfen nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut werden, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen Gewähr bieten. Vorausgesetzt ist im Weiteren, dass die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Anlagen und Verwaltung notwendigen behördlichen Bewilligungen vorliegen.

Die Gebühren, Transaktionskosten und andere Ausgaben sind im Rahmen der gewählten Anlagekategorien möglichst zu minimieren.

Die Administration der Wertschriften und Anlagen sowie das Reporting über den Anlageerfolg sind durch die beauftragten Personen und Institutionen vorzunehmen. Die Berichterstattung hat gemäss den Vorgaben des Anlageausschusses zu erfolgen.

C. Anlagerichtlinien

12. Anlagekategorien

12.1 Zulässige Anlagen

Das Vorsorgevermögen kann in folgenden Kategorien angelegt werden:

- a. Bargeld
- b. folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 1. Postcheck- und Bankguthaben
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten
 3. Kassenobligationen
 4. Anlehensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten
 5. besicherte Anleihen
 6. schweizerische Grundpfandtitel
 7. Schuldanerkenntnisse von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen
 9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen
- c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland

- d. Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- e. alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen und Infrastrukturen.

12.2 Art der Anlagen gemäss Art. 12.1 lit. a bis d

Diese Anlagen können als direkte Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen nach Artikel 56 BVV 2 oder derivativer Finanzinstrumente nach Artikel 56a BVV 2 vorgenommen werden.

12.3 Alternative Anlagen

Forderungen, die nicht in Art. 121 lit. b aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen, insbesondere:

- a. Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist
- b. verbrieft Forderungen wie Asset Backed Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten
- c. Senior Secured Loans.

12.4 Zulässigkeit Anlage in alternativen Anlagen aus der Auswahl gemäss Art. 12.3

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

12,5 Zulässigkeit von Hebel

Ein Hebel ist nur zulässig in:

- a. alternativen Anlagen
- b. regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist
- c. einer Anlage in einer einzelnen Immobilie nach Artikel 54 b Absatz 2 BVV 2;
- d. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird.

12.6 Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

Bei der Effektenleihe verpflichtet sich die Vorsorgeeinrichtung, einem Finanzinstitut wie Bank oder Hedge Fund für eine bestimmte Zeit Wertschriften gegen Gebühr zu verleihen.

Beim Pensionsgeschäft verpflichtet sich die Vorsorgeeinrichtung (Pensionsnehmerin), einem Finanzinstitut (Pensionsgeber) Wertschriften abzukaufen und ihm diese zu einem späteren Zeitpunkt gegen Zinszahlung wieder zu verkaufen.

Bei Effektenleihe und Pensionsgeschäften gelten das Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss. Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt, sind unzulässig.

Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Banken ausgeliehen werden. Die ausgeliehenen Wertschriften sind durch ein Collateral (Instrument zur Sicherung von Forderungen) gesichert. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln. Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

13. Begrenzungen

13.1. Begrenzung einzelner Schuldner

In Forderungen gemäss Art. 12. 1 lit. b dürfen höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden. Eine Überschreitung der Obergrenze ist zulässig und dies auch im Falle derivativer Produkte wie strukturierte Produkte oder Zertifikate bei Forderungen gegenüber:

- der Eidgenossenschaft
- schweizerischen Pfandbriefinstituten
- Kollektivversicherungsverträgen der Vorsorgeeinrichtung mit einer Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein
- gegen Kantone oder Gemeinden, wenn diese Forderungen aufgrund nicht vollständig ausfinanzierter vorsorgerechter Sachverhalte, wie Deckungslücken, Schuldübernahmen für Teuerungszulagen oder Nachfinanzierungen bei Lohnerhöhungen, bestehen.

13.2. Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen

Anlagen in Beteiligungen gemäss Art. 12.1 lit. d dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Gesellschaft belaufen.

13.3. Begrenzung bei der Anlage in einzelne Immobilien und bei deren Belehnung

Anlagen in Immobilien nach Artikel 12.1 lit. c dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf fünf Prozent pro Immobilie belaufen.

Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme durch eine Vorsorgeeinrichtung darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden.

13.4. Begrenzung der einzelnen Kategorien

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

für schweizerische Grundpfandtitel auf Immobilien nach Artikel 53 lit. c BVV 2, Bauten im Baurecht sowie Bauland: diese dürfen höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sein; Schweizer Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt;	50 Prozent
für Anlagen in Aktien;	50 Prozent
für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel im Ausland;	30 Prozent
für alternative Anlagen;	15 Prozent
für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.	30 Prozent

14. Kollektive Anlagen

Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger. Ihnen gleichgestellt sind institutionelle Anlagefonds, welche ausschliesslich einer Vorsorgeeinrichtung dienen.

Die Stiftung kann sich an kollektiven Anlagen beteiligen, sofern:

- diese ihrerseits die Anlagen gemäss Artikel 12 vornehmen; und
- die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Vorsorgeeinrichtungen in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind;

- die Vermögenswerte im Konkursfall der Kollektivanlage oder deren Depotbank zugunsten der Anleger ausgesondert werden können.

Für die Einhaltung der Begrenzungen nach den Bestimmungen der BVV 2 in den Artikeln 54, 54a, 54b Absatz 1 und 55 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die schuldnere-, gesellschafts- und immobilienbezogenen Begrenzungen nach den Artikeln 54, 54a und 54b Absatz 1 BVV 2 gelten als eingehalten, wenn:

- die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind; oder
- die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5 Prozent des Gesamtvermögens der Stiftung beträgt.

Beteiligungen an kollektiven Anlagen sind den direkten Anlagen gleichgestellt, wenn sie die Anforderungen nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 56 BVV2 Absätze 2 und 3) einhalten.

15. Erweiterung Anlagemöglichkeiten - Nachschusspflicht

- 15.1 Sofern die Stiftung die Einhaltung der Sicherheit und Risikoverteilung gemäss Art. 50 Abs 1 bis 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darlegt, kann sie gestützt auf das Anlagereglement die Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53 Absätze 1–4, 54, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 BVV 2 erweitern. Eine Erweiterung ist bei Anlagen mit Hebelwirkung, Effektenleihe und Pensionsgeschäften (Art. 12.5 und Art. 12.6 dieses Reglements) ausgeschlossen.
- 15.2 Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten. Ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 53 Absatz 5 lit. c BVV 2.

16. Derivative Finanzinstrumente

Die Stiftung darf nur derivative Finanzinstrumente einsetzen, die von Anlagen nach Artikel 12.4 abgeleitet sind.

Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen. Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Stiftung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

Die Begrenzungen nach den Bestimmungen der BVV2 Artikel 54, 54a, 54b und 55 BVV 2 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Stiftung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.

17. Anlagen beim Arbeitgeber

Solche sind nicht zulässig. Kontokorrentguthaben von Arbeitgebern im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit gelten nicht als Anlagen beim Arbeitgeber und sind vom Verbot ausgenommen.

18. Definition der Bandbreiten innerhalb der zulässigen Anlagen und Anlagekategorien

Diese werden vom Stiftungsrat festgesetzt und in Anhang 1 festgehalten.

D. Bewertungsgrundsätze

19. Buchführung und Bilanzierungsvorschriften

Für die Grundsätze des Rechnungswesen und der Rechnungslegung gelten Art. 47, 47a und 48 BVV 2 und Art. 667 Abs. 2 OR bzw. Art. 957 bis 964 OR.

20. Aktiven

Die Bewertung erfolgt nach SWISS GAP FER 26.

21. Direkte Immobilienanlagen

Direkte Immobilienanlagen sind durch einen unabhängigen Immobilienspezialisten nach einer Methode zu bewerten, die den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 entspricht. Die Bewertungsmethode wird zusammen mit der Revisionsstelle und der mit der Liegenschaftsschätzung beauftragten Stelle zusammen festgelegt. Bei Folgeschätzungen ist nach dem gleichen Prinzip vorzugehen, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen.

22. Passiven

Die Bewertung und die Bildung von Wertschwankungsreserven für Anlagerisiken erfolgen nach Swiss GAAP FER 26.

23. Wertschwankungsreserven

Die Wertschwankungsreserven werden nach einer Swiss GAAP FER 26 konformen Methode und auf der Grundlage einer Asset Liability-Studie bestimmt. Bezüglich der Höhe der Wertschwankungsreserven gilt Anhang 2.

E. Berichterstattung

24. Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 9. Abs. 2 lit. d.

F. Controlling

25. Controlling

Das Controlling erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 9 Abs. 2 lit. c.

G. Schlussbestimmungen

26. Änderungen

Der Stiftungsrat überprüft bei Bedarf das Anlagereglement und erlässt Änderungen, die folgende Entwicklungen und Einschätzungen wiedergeben:

- a) Die rechtlichen Rahmenbedingungen
- b) Die veränderten Bedürfnisse der Stiftung
- c) Die Entwicklung der Anlagemärkte
- d) Die Einschätzung zukünftiger Entwicklungen durch den Anlageausschuss, den mit der Vermögensverwaltung Beauftragten sowie den Erkenntnissen aus asset liability Studien

27. Anhänge

Die Anhänge zum Anlagereglement gelten als Bestandteil des Reglements. Es sind folgende Anhänge in Kraft:

- Anhang 1: Strategische Asset Allocation, taktische Bandbreiten, Referenzindices
- Anhang 2: Anlagestrategie und Absicherung der Anlagen
- Anhang 3: Bildung und Berechnung Wertschwankungsreserven

28. Inkrafttreten

Der Stiftungsrat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 23.11.2010 erlassen. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.01.2006 und tritt am 01.12.2010 in Kraft.

Änderungen

Die von der Aufsichtsbehörde BSV am 03.02.2011 angebrachten Bemerkungen bezüglich Retrozessionen [Art. 7 Abs. 3 (neu), Art. 8 Abs. 2 lit. b (Ergänzung), Art. 9.2 lit. d Abs 3 (neu) und , Art. 9.3 Abs. 1 lemma 6 (neu)] und Ersatz des Wortes Reserven in Art. 23 durch Wertschwankungsreserven wurden umgesetzt und vom Stiftungsrat am 07.06.2011 beschlossen und rückwirkend per 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Mit Beschluss vom 24.01.2012 hat der Stiftungsrat die Bestimmung in Art. 8.2. Abs. 2 lit. i (neu) beschlossen. Die Änderung trat am 24.01.2012 in Kraft.

Mit Beschluss vom 01.04.2014 hat der Stiftungsrat die Ergänzung von Art. 16 beschlossen, neu eingefügt wurde der zweite Satz.

Mit Beschluss vom 23.03.2015 hat der Stiftungsrat folgende Änderungen beschlossen und rückwirkend per 01.01.2015 in Kraft gesetzt:

- Art. 6: die bisherigen Bestimmungen wurden gestrichen und vollumfänglich durch Anhang 4 (VegüV) ersetzt
- Art. 6.1.2: Ergänzung betreffend Stimmpflicht
- Neufassung Art. 12
- Art. 13 Abs. 1 bis Abs. 3, Art. 16 (vorher 15): Präzisierung Bezug in Art. 12
- Art. 13.4: Präzisierung Ausführungen die Begrenzung Grundpfandtitel betreffend
- Art. 15: neu
- Art. 17 alt Securities Lending: gestrichen, angehängt und präzisiert (VegüV) in Art. 12.6 Abs. 4
- Art. 20 (alt, neu 19): Ergänzung um neue Bestimmungen der BVV 2
- Art. 29 (alt, neu 28): Nachführung der vom Stiftungsrat beschlossenen Änderungen

Anhang 1**Aufteilung Gesamtvermögen zur Anlage****Strategische Asset Allocation, taktische Bandbreiten, Referenzindizes**

Anlagekategorie	Total	Strategie Normquote in	Bandbreiten
Liquidität/Geldmarkt	4.5%		2%-20%
- wovon eigene Liquidität/Geldmarkt		3.0%	
- wovon Liquidität/Geldmarkt (Mandat)		1,5%	
Darlehen/Hypotheken	6.0%	6.0%	0%-10%
Obligationen Inland CHF	12.0%	12.0%	8%-15%
Obligationen Ausland CHF	11.0%	11.0%	8%-15%
Obligationen FW	11.0%	11.0%	6%-12%
Aktien Schweiz	15.0%		
- wovon SPI-Werte		12.5%	8%-15%
- wovon Small & Mid Caps CH		2.5%	0%-5%
Aktien Ausland	15.0%		
- wovon MSCI World		6.0%	5%-10%
- wovon MSCI EU		4.0%	2%-6%
- wovon EMMA		5.0%	0%-7%
Immobilien-Kollektivanlagen	20.0%	20.0%	10%-25%
- wovon Kollektivanlagen		20.0%	10%-25%
- wovon Direktanlagen		0.0%	0%-10%
Alternative Anlagen	5.5%	5.5%	0%-10%
Total	100.0%	100.0%	

Die Bandbreiten schwanken je +/- 0.5% (Liquidität, Aktien Europa indexiert) bis max. +/- 1.5% (Obligationen CHF, Aktien Schweiz, Immobilien Schweiz) um die SAA-Normquote.

Referenzindizes

Anlagekategorie	Benchmark
Liquidität	JP Morgan Money Market CHF (Customized)
Obligationen Inland CHF indexiert	SBI Domestic (Total Return) CHF
Obligationen Ausland CHF indexiert	SBI Foreign (Total Return) CHF
Obligationen FW indexiert	Citigroup WGBI ex. CH gehedged
Aktien Schweiz indexiert	SPI (Total Return)
Aktien Small & Mid Caps	SPI (Total Return)
Aktien Welt indexiert	MSCI World ex CH (div. Reinv.)
Aktien Europa indexiert	MSCI Europe ex. CH (net div. Reinv.)
Aktien EMMA	MSCI EMMA Index (net div. Reinv.)
Immobilien indexiert	SXI Real Estate Funds (TR)
IST-Immobilien	SWX Immofonds
AST Immobilien	KGAST Immo Index Schweiz
Alternative Anlagen	
- wovon Hedgefonds	3 Monate Libor +2% p.a.
- wovon Wegelin Energie & Wasser	MSCI World Bloomberg-Index
- wovon Realo	Mischindex: Gold Bloomberg/MSCI World/Sonderziehungsrechte Index?

Anhang 2

Anlagestrategie und Absicherung der Anlagen

2a - Anlagestrategie

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 09.02.2010 ist die Strategieformen bezüglich Anlagen und des vorhandenen Vermögens die folgenden:

75 %	CORE	(passive Anlage)
25 %	Satelite	(die eigen verwalteten Darlehen und Hypotheken sowie die eigene Liquidität sind darin beinhaltet)

Im Bereich Satelite entscheidet der Stiftungsrat jeweils aufgrund der sich anbietenden Opportunitäten und Chancen und aufgrund der Anträge des Anlageausschusses, in welche Bereiche investiert wird und er legt gleichzeitig die Grösse der „Investitionspakte“ in CHF und Bereich fest.

2b - Absicherung der Anlagen

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 08.09.2009 sind die zur Absicherung der Anlagen notwendigen Massnahmen vorzubereiten.

Die Absicherung ist durch den Anlageausschuss für jedes Jahr neu zu beantragen.

Es können je nach Situation 100% einer Anlagekategorie oder %-Teile davon abgesichert werden.

Die Dauer der Absicherung wird vom Stiftungsrat für jedes Jahr neu festgelegt.

Im Fall dringenden Handlungsbedarfs. Ist der Anlageausschuss beauftragt, die zur Absicherung notwendigen Massnahmen sofort zu ergreifen. Der Stiftungsrat ist im Dringlichkeitsfall mündlich oder schriftlich per SMS, E-Mail, Fax oder Brief zu informieren und zur Stellungnahme aufzufordern. Zulässig ist in einem Dringlichkeitsfall, dem Stiftungsrat eine Frist von 24 Stunden zur Abgabe des Entscheides anzusetzen. Über die getroffenen Beschlüsse (Zirkularbeschluss) ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und von einem Mitglied der Geschäftsleitung zu unterzeichnen ist. Der Beschluss kommt mit Mehrheitsbeschluss zustande, falls kein Mitglied des Stiftungsrates die sofortige Behandlung in einer ausserordentlichen Sitzung verlangt. Kann eine ausserordentliche Sitzung nicht innert 48 Stunden stattfinden, weil weniger als die Hälfte plus einen Stiftungsrat teilnehmen können, gilt der Beschluss, wenn ihm die Mehrheit zugestimmt hat.

Anhang 3

Höhe und Berechnung Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der so genannten finanz-ökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt (Sicherheitsniveau 98 %), welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Der Stiftungsrat hat die Ziel-Wertschwankungsreserve auf 14 % festgelegt (14% der erforderlichen Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen).

Die Berechnungsformel wird durch den Pensionskassenexperten vorgegeben.

Anhang 1

zum Anlagereglement

Vom 01.01.2015

Version	Gültig ab	Ersetzt Version	Beschluss SR	BBSA
	01.01.2015	-	25.11.2014	

1. Zweck und Inhalt der Regelung gemäss Anhang

Dieser Anhang regelt die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV).

2. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

2.1 Die Stimm- und Wahlrechte der von der VSM direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die VSM am langfristigen Interesse der Aktionäre. Massgebend ist das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

2.2 Bei den durch die VSM indirekt gehaltenen Schweizer Aktien in Fonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen besteht keine Stimmpflicht. Soweit sich die VSM für die indirekten Anlagen zum Stimmverhalten zu äussern hat oder dazu aufgefordert wird, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 2.1 und deren Konkretisierung sinngemäss.

3. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

3.1. Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt und gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung). Dabei stehen nachhaltige, angemessene Renditen und Wertsteigerung der Anlagen im Vordergrund.

3.2 Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

4. Verantwortlichkeit für die Stimmrechtswahrung

4.1 Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Der Stiftungsrat kann die konkrete Stimmrechtsausübung an Dritte delegieren wie Anlageausschuss (AA), unabhängige externe Stimmrechtsvertreter oder externe Stimmrechtsberater.

4.2 Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 25.11.2014 wurde die Stimmrechtswahrung an den Anlageausschuss (AA) delegiert. Der AA richtet sich bei seinen Entscheidungen nach den Grundsätzen, wie sie in Art. 3 festgelegt sind, das Interesse der Versicherten und das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung stehen bei den Überlegungen betreffend Beschlussfassung im Vordergrund.

4.3 Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen ist in der Regel zu verzichten. Die Stimmrechtswahrung erfolgt entweder durch Rücksendung der Stimmliste oder elektronisch.

4.4 Zu den Traktanden gemäss Aufzählung in Art. 2.1 ist eine Stimmabgabe zwingend, sie lautet ja oder nein. Stimmenthaltung ist nur zulässig, falls sie im Interesse der Versicherten steht. Ein vorgängiger genereller Verzicht auf die Stimmabgabe mit daraus folgender Nicht-Registrierung der Stimmrechtsausübung ist unzulässig.

4.5 Der AA wird den Stiftungsrat jeweils schriftlich bis zum 30.06. eines Jahres über die Stimmrechtsausübung informieren. Die Stimmrechtsausübung ist an der dem 30.06. folgenden Sitzung des Stiftungsrates zu traktandieren.

5. Offenlegung

5.1 Das Stimmverhalten wird einmal jährlich nach erfolgter Durchführung der Generalversammlungen den Versicherten offen gelegt.

5.2 Die Offenlegung erfolgt durch:

a) Hinweis in den VSM News, wonach das Stimmverhalten auf der Homepage der VSM festgehalten ist;

b) Publikation des Stimmverhaltens auf der Homepage der VSM.

6. Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat hat diesen Anhang 1 zum Anlagereglement am 25.11.2014 beschlossen und per 01.01.2015 in Kraft gesetzt. Dieser Anhang 1 kann durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Bern, 25.11.2014